

Antragsbereich I / **Antrag 19**

AntragstellerInnen: Landesvorstand
der Jusos Bayern

19: Verfassungsschutz abschaffen- und dann?

Der Verfassungsschutz muss abgeschafft werden. Zahlreiche Anschläge von rechts werden nicht nur nicht verhindert, wie etwa in Halle oder Hanau, im Gegenteil, sie werden wohl gerade gefördert. So
5 zeigt der NSU Komplex beispielhaft auf, dass eingeschleust oder angeworben V- Personen den NSU mit aufgebaut haben - mit Mitteln des Verfassungsschutzes. Gesammelte Informationen dieser V-Personen wurden nur ungenügend ausgewertet. Auch die
10 NPD konnte letztendlich nicht verboten werden, weil V-Personen im Führungskader waren.

Doch das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem behördlichen Totalversagen. Auch das ideologische
15 Festhalten an der Hufeisentheorie und der übermäßige Fokus auf vermeintlichen "Linksextremismus" zählt hier dazu. Zudem sind zahlreiche Mitarbeitende gesichert rechtsradikal, gerade in der Anfangszeit wurde der Verfassungsschutz von Alt-Nazis besetzt.

20 Die Methoden des Verfassungsschutzes sind undurchsichtig, Betroffene von Abhörmaßnahmen erfahren meist nie etwas davon. Außerdem gibt es kaum Kontrolle, weder von der G10 Kommission
25 noch von Richter*innen, weil diese den Maßnahmen nicht zustimmen müssen.

Der Verfassungsschutz ist nicht reformierbar. Er muss als solcher abgeschafft werden.

30

1. Verfassungsschutz abschaffen

Wir sehen es als Notwendigkeit, das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen und den Demokratieschutz in die Hände öffentlich besser kontrollierbarer und transparenterer Institutionen zu legen, in ein Demokratieinstitut.

35

Zudem bedarf es einer institutionellen Trennung zwischen einem Demokratieinstitut und dem polizeilichen Staatsschutz, welcher dann gerade nicht als Verfassungsschutz 2.0 fungieren soll. Beide sind in ihrer Arbeit voneinander unabhängig und die Arbeit der einen wird nicht von der Arbeit der anderen Stelle übernommen (Neues Trennungsprinzip).

45

Zu demokratiefeindlichen Bestrebungen zählen für uns insbesondere solche, die die Mitbestimmung aller Menschen in unserer Gesellschaft und somit auch die Gleichheit aller Menschen in Frage stellen. Dazu zählen für uns einzelne Einstellungen, Personen, aber auch Gruppen und Organisationen sowie gesamte gesellschaftliche Phänomene.

50

Darüber hinaus gefährdet der Kapitalismus als System unsere Demokratie.

55

Freiheit, Würde und Gleichheit sind unverrückbare Prinzipien einer solidarischen und demokratischen Gesellschaft.

60

2. Demokratieinstitut

65 Um den Schutz der Demokratie und die Bekämpfung
antidemokratischer Strukturen weiterhin gewähr-
leisten zu können, fordern wir die Schaffung eines
Demokratieinstituts, sowie die Auslagerung übrig
gebliebener Kompetenzen an den polizeilichen
70 Staatsschutz.

Beim Demokratieinstitut handelt es sich um ein
wissenschaftliches Forschungsinstitut, das durch
die Sammlung und Auswertung öffentlicher Quellen
75 Erkenntnisse zusammenträgt. Diese sollen ana-
lysiert werden, um sie auf eine mögliche Gefahr
für die freiheitlich demokratische Grundordnung,
beispielsweise durch gruppenbezogene Menschen-
feindlichkeit, zu überprüfen.

80 Es ist ganz klar getrennt vom polizeilichen Staats-
schutz. Das Demokratieinstitut, welches keinerlei
Handlungskompetenzen hat, ist für die Sammlung,
Auswertung und Systematisierung von Informatio-
85 nen zuständig. Der polizeiliche Staatsschutz handelt
ausschließlich auf Grundlage der ihm vorliegenden
Informationen und darf selbst keine derartigen ana-
lytischen Kompetenzen wahrnehmen

90 .

Hauptaufgabe des Instituts ist das Sammeln und
Auswerten von öffentlich zugänglichen Informa-
tionen. Darunter fallen sozialwissenschaftliche,
95 politikwissenschaftliche, historische und psycholo-

gische Forschungen. Das Institut arbeitet also eng zusammen mit Universitäten und wissenschaftlichen Forschungsstellen.

100 Auf Grundlage der gesammelten Informationen werden anschließend wissenschaftliche Analysen erstellt. Diese können einen „Ist- Zustand“ zusammengefasst beschreiben, sie können Probleme und Gefahren erkennen und sie können konkrete Handlungsempfehlungen geben. Insgesamt dienen die Analysen als Grundlage für konkrete Maßnahmen seitens der Politik und der Zivilgesellschaft

t um gegen antidemokratische und menschenfeindliche Tendenzen vorzugehen. Hierbei sollen sowohl gesamtgesellschaftliche Entwicklungen als auch konkrete Organisationen und Einzelpersonen betrachtet werden.

115 Hierbei ist wichtig, dass die gesammelten Informationen öffentlich zugänglich sind, auch muss über die Beschaffungswege Transparenz gewahrt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene gegen Publikationen juristisch vorgehen können.

120 Um wissenschaftliche, qualitative Standards zu bewahren, soll das Institut ein Budget erhalten, durch welches Forschung sowie geplante Projekte finanziert werden können.

125 Das Demokratieinstitut soll zusätzlich einen Beirat bekommen, in welchem antifaschistische und zivilgesellschaftliche Bündnisse und Organisationen vertreten sind. Dieser hat die Aufgabe, das Institut zu

130

beraten und zu kontrollieren. Essentiell ist, dass das Demokratieinstitut unabhängig von der Exekutive ist. Weder Politiker*innen, noch die Polizei haben zu bestimmen, was menschen- oder demokratiefeindlich ist. Dies obliegt in diesem Sinne dem Demokratieinstitut und auf anderer Ebene der Judikative.

135

Zudem hat das Demokratieinstitut eine Kontaktstelle, an die sich

140

Bürger*innen, sowie NGOs und weitere demokratische Verbände und Organisationen wenden können

145

, um dem Institut nähere Informationen zu beschaffen. Diese Informant*innen werden nicht wie im V-Personen System des Verfassungsschutz bezahlt. Wir wollen, dass Demokrat*innen aufgrund ihrer demokratischen Überzeugung die Verfassung schützen und nicht, dass Extremist*innen wenig Informationen für viel Geld verkaufen. Extremist*innen, die aus einer Szene aussteigen wollen, können sich ebenfalls an diese Kontaktstelle wenden. Sie sollen dann durch das Institut an ein entsprechendes Aussteigerprogramm o.ä. vermittelt werden und so zusätzlich bei der Reintegration in die Demokratische Gesellschaft unterstützt werden.

150

155

3. polizeilicher Staatsschutz

160

Der polizeiliche Staatsschutz befasst sich mit gegen den Staat gerichteten Bestrebungen, sobald diese polizeilich relevant werden. Dabei wird er in der Regel durch eigene Abteilungen in den Polizeibehörden

organisiert. Für ihn gibt es daher keine gesonderten
165 Rechtsgrundlagen. Es gelten die jeweiligen allgemei-
nen Vorschriften für die Polizei. Er soll entsprechend
präventive wie repressive Aufgaben wahrnehmen.
Dazu zählen das Befassen mit „politisch motivierter
170 Kriminalität“, terroristischen Straftaten sowie mit
Spionageabwehr.

Jene Kompetenzen der aktuell noch bestehenden
Verfassungsschutzbehörden, die wir für sinnvoll
halten und Aufgaben, die weiterhin wahrgenommen
175 werden müssen, sollen ausgelagert und an eben
jenen polizeilichen Staatsschutz eingelagert werden.
Beim polizeilichen Staatsschutz handelt es sich um ei-
ne Abteilung der Polizeibehörden, die sich mit bereits
geschehenen, aber auch kurz vor der Verwirklichung
180 stehenden Straftaten gegen den demokratischen
Staat, der sogenannten „politisch motivierter Krimi-
nalität“, beschäftigt.

Die Arbeit des Staatsschutzes unterliegt dabei
185 bestimmten Eingriffsschwellen, die sich an der Kon-
kretheit und der Schwere einer möglichen Gefahr
orientieren. Die jeweiligen Eingriffsschwellen erlau-
ben damit dem Staatsschutz, schon vor der Begehung
einer Straftat einzugreifen.

190
Wir sind uns der strukturellen Probleme der Poli-
zeibehörden - von Rassismus- und Antisemitismus-
Skandalen über Reichsbürgerstrukturen bis zur
Rolle in den NSU-Morden - bewusst. Der Polizei die
195 Verantwortung für den Schutz der Demokratie zu
übertragen, birgt Gefahren und linke Bewegungen
lagen mit ihre Warnungen in diesem Bezug in der

Vergangenheit richtig.

200 Gleichzeitig ist es, zumindest für die Zwischenzeit,
notwendig, mithilfe staatlicher Behörden rechte und
faschistische Gefahren abzuwehren, weil sie die
notwendigen Mittel besitzen. Auch wenn der Staat in
seiner aktuellen Form nicht unserem Ideal entspricht,
205 ist er doch die derzeit beste Grundlage dafür, diese
Ideale umzusetzen. Ein Staat, wie ihn sich unsere
politischen Gegner*innen erträumen, versperrt uns
diesen Weg im besten Fall.

210 Aus diesem Zwiespalt heraus ist es auch notwen-
dig, die Maßnahmen und Wege zu betrachten, mit
denen diese Gefahren abgewehrt werden sollen.
Wir müssen die Polizei daher endlich grundlegend
reformieren und so demokratisch und menschen-
215 freundlich gestalten. Dafür halten wir an den bishe-
rigen Beschlusslagen zur Polizei fest. Insbesondere
unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen
müssen dringend eingeführt werden, um die gesamte
Polizei und so auch den hier beschriebenen polizeilichen
220 Staatsschutz zu kontrollieren.

Aus diesem Grund betonen wir die Notwendigkeit der
Trennung des Demokratieinstituts und des Staats-
schutzes. Erkenntnisse zu demokratiefeindlichen
225 Bestrebungen sammelt und wertet das Demo-
kratieinstitut aus öffentlichen Quellen und in der
Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungs-
stellen aus. Dabei nutzt es keine polizeilichen Mittel.

230 Der Staatsschutz nimmt keine demokratiewissen-
schaftliche Auswertung wie das Demokratieinstitut

vor. Die Basis seiner Arbeitsweise muss wissenschaftlich sein, statt durch das Innenministerium gesteuert. Daher wird auch die Kategorie "politisch motivierte Kriminalität" abgeschafft. Der Fokus liegt auf Gefahren und Straftaten, welche die Demokratie gefährden oder auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit basieren.

240 Er ist darauf beschränkt, konkrete Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, gerade auf der Grundlage der gesammelten Infos.

245

4. Eingriffsschwellen

Die Maßnahmen der Polizei in der Strafverfolgung und der Prävention von Straftaten sind umfangreich. Jede Maßnahme greift dabei in die Grundrechte von Personen ein, z.B. durch eine Festnahme in das Grundrecht auf Freiheit. Deshalb müssen für jeden Eingriff eigens festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein. In der Strafverfolgung sind diese durch die StPO bundesweit einheitlich geregelt.

Im präventiven Bereich, also zur Gefahrenabwehr, ergeben sich die Maßnahmen und ihre Eingriffsschwellen aus den jeweiligen Gesetzen für Landes- und Bundespolizei. Hierbei ist festzustellen, dass sich die möglichen Maßnahmen selbst und auch die jeweiligen Eingriffsschwellen bundesweit unterscheiden. Länder, die von einer konsequenten Law-and-Order-Praxis schwärmen, geben ihrer Polizei dabei deutlich mehr Befugnisse und niedrigere Eingriffsschwellen,

bspw. durch das Weglassen einer gerichtlichen Anordnung. So wird Missbrauch einfacher und Kontrolle schwieriger. Das gilt für die Polizeigesetze allgemein, aber auch für den polizeilichen Staatsschutz, der nach
270 denselben Gesetzen handelt.

Weiter ist festzustellen, dass ähnlich schwere Grundrechtseingriffe im präventiven Bereich deutlich geringere Schwellen haben, als im strafprozessualen
275 Bereich. Häufig wird mit rechtlich schwammigen Begriffen wie "drohende Gefahr" oder der "öffentlichen Ordnung" gearbeitet. Zudem können Personen in einigen Bundesländern für die Abwehr einer Straftat, deren eigener Strafraum selten zu einer Haftstrafe
280 führen würde, Tage- bis Wochen in Präventivhaft genommen werden.

Wir fordern daher ein

285 **Musterpolizeigesetz** unter Wahrung der Menschenrechte, um bundeseinheitliche Eingriffsschwellen festzulegen und hoch anzusiedeln. Wichtig ist uns hierbei, gerichtliche Anordnungen nur bei triftigen Gründen wegzulassen.

290

5. Rechtsschutz

Die Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes dienen häufig der weiteren Informationsgewinnung,
295 um konkrete Straftaten rechtzeitig abwehren oder nach Vollendung umfänglich aufklären zu können. Um die Maßnahmen selbst nicht zu gefährden, wird dabei häufig verdeckt vorgegangen, also ohne dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt weiß,

300 dass sie einer polizeilichen Maßnahme unterzogen
wird. Das halten wir unter Beachtung der rechtlichen
Hürden und der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin
für sinnvoll, um menschenverachtende Straftaten
effektiv zu verhindern oder aufzuklären.

305

Um Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit strikt
zu schützen und sicherzustellen, fordern wir gerichtli-
che Anordnungen bei allen verdeckten Maßnahmen.
Die Entscheidung sollen dann spezialisierte Rich-
310 ter*innen treffen, die sich bestens mit den möglichen
Maßnahmen und den besonderen Anforderungen
an die Verhältnismäßigkeit auskennen. Umfassende
und regelmäßige Fortbildungen in Bezug auf diese
Maßnahmen müssen vorgeschrieben sein. Diese
315 Kurse sollen auch den Austausch mit Initiativen
umfassen, die sich zivilgesellschaftlich für den Schutz
vor Überwachung und der Privatsphäre einset-
zen. Die Richter*innen sollen in Kammern bei den
Oberlandesgerichten arbeiten, Rechtsmittel müssen
320 umfassend ermöglicht werden.

Weiterhin ist es in diesen Fällen nicht möglich, dass
sich die betroffene Person selbst gegen diese Maß-
nahme verteidigt. Um ihre Rechte dennoch in der
325 Entscheidungsfindung zu vertreten, fordern wir die
Einrichtung eines Verteidigungssystem. Pflichtvertei-
diger*innen sollen die Betroffenen auch ohne deren
Wissen nach zufälliger Zuordnung vertreten.

330 6. Kontrollmöglichkeiten

Der polizeiliche Staatsschutz dringt durch seine
Maßnahmen häufig in den engsten privaten Le-

335 bensbereich ein. Daher bedarf es für ihn neben
einem ohnehin geforderten Beschwerde- und Er-
mittlungsstellen für die Polizei weitere gesonderte
Kontrollmöglichkeiten.

340 Der polizeiliche Staatsschutz soll daher von einem
parlamentarischen Kontrollgremium kontrolliert
werden. Zudem soll es eine*n eigene*n Staatsschutz-
beauftragte*n geben, der*die durch den Bundestag
bestimmt wird.

345 Für die Erhaltung der Demokratie ist es wichtig, wie
effektiv der polizeiliche Staatsschutz agiert. Die Arbeit
des polizeilichen Staatsschutz muss daher ständig
wissenschaftlich begleitet und analysiert werden.
Durch wissenschaftliche Erhebungen kann kontrol-
350 liert werden, ob die Maßnahmen effektiv und die
damit einhergehenden Grundrechtseingriffe noch
verhältnismäßig sind. Die Verantwortung für diese
Kontrolle trägt das parlamentarische Kontrollgremi-
um.

355 Damit eine Straftat in die Kategorie der demokra-
tiefeindlichen Kriminalität fällt, muss sie als solche
erkannt werden. Hierfür werden Polizist*innen in
Kooperation mit dem Demokratieinstitut gesondert
360 geschult, um rassistische und demokratiefeindliche
Phänomene gezielt zu erkennen. Zudem wird durch
verpflichtende Fortbildungen gewährleistet, dass die
Polizist*innen selbst weiterhin auf dem Boden der
freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

365

7. Schnittstellen

Ein regelmäßiger Austausch soll gewahrt werden.
Dabei muss die Kompetenzverteilung allerdings
370 zwingend gewahrt werden.

Das Demokratieinstitut und der polizeiliche Staats-
schutz sind in gewissem Maße voneinander abhängig
und brauchen daher einen festgelegten Weg der
375 Kooperation.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit führt re-
gelmäßig zur Gefährdung der Demokratie und zu
konkreten Straftaten, teils kostet sie sogar Menschen-
380 leben. Um dies im Vorfeld durch den polizeilichen
Staatsschutz abzuwehren, ist er auf die Daten-
sammlungen und Analysen des Demokratieinstituts
angewiesen.

385 Umgekehrt ist es für die Analysen des Demokratie-
instituts unerlässlich, über geschehene demokratie
Kriminalität informiert zu sein, um Tatmotive, An-
stiftung, vorherige Radikalisierungsprozesse sowie
Qualität und Quantität in umfassende wissenschaft-
390 liche Lagebilder mit einzubeziehen. Gleiches gilt
jedoch für die Fälle, in denen das Demokratieinstitut
auf bestimmte Personen oder Gruppen aufmerksam
machte und so Straftaten verhindert werden konnten.

395 Um diesen entstehenden Aufgaben nachzukommen,
bedarf es Schnittstellen zwischen Demokratieinstitut
und politischem Staatsschutz auf verschiedenen
Ebenen.

400 In konkreten Fällen und durch das DI analysierten
Gefahren ist ein direkter Kontakt zwischen Sach-

arbeiter*innen beider Institutionen hinnehmbar und zudem nötig, da sie die jeweiligen Experten in ihrem Bereich sind. Es muss die Möglichkeit geben, die jeweiligen wissenschaftlichen und rechtlichen Bewertungen rückzumelden, um auszutarieren, ob es sich um einen Fall für den polizeilichen Staatsschutz handelt, oder (noch) nicht. Hierbei gilt aber weiterhin, dass der polizeiliche Staatsschutz nicht selbst Daten sammeln darf, jedoch darüber hinaus auch nicht als Auftraggeber für das Demokratieinstitut auftritt. Es besteht keinerlei Machtbeziehung oder Anordnungsbefugnis.

Um dem Ziel der Bekämpfung antidemokratischer Bestrebungen zielgerichtet nachkommen zu können, soll der polizeiliche Staatsschutz einer besonderen Auskunftspflicht gegenüber dem Demokratieinstitut unterliegen.

Eine Zusammenarbeit ist unerlässlich, die getrennten Aufgabenbereiche müssen jedoch gewahrt werden.

425

Begründung

Adressat*innen: Landeskonzferenz der Jusos Bayern, Landesparteitag der Bayern SPD, Bundeskongress der Jusos